

Umsetzungsbedingungen für in den amfori BSCI- Überwachungsprozess einzubeziehende Geschäftspartner (Produzenten)

I. Einführung

Zum Zwecke dieses Dokuments bezeichnet „**Produzent**“ den Geschäftspartner in der Lieferkette eines amfori BSCI-Teilnehmers, der Waren (Lebensmittelerzeugnisse oder Nicht-Lebensmittelerzeugnisse) herstellt oder Grundstoffe erzeugt und der infolge der **Due-Diligence-Prüfung des amfori BSCI-Teilnehmers oder des Geschäftspartners** in den amfori BSCI-Überwachungsprozess aufgenommen wurde.

Diese Entscheidung kann unmittelbar durch den amfori BSCI-Teilnehmer oder mittelbar durch einen Geschäftspartner des amfori BSCI-Teilnehmers getroffen werden.

Die amfori BSCI-Teilnehmer behalten sich das Recht vor, den Produzenten aufgrund ihrer eigenen Risikodefinitionen jederzeit in den Überwachungsprozess aufzunehmen oder davon auszuschließen.

Mit der Unterzeichnung der Umsetzungsbedingungen nehmen die **Produzenten** die Werte und Grundsätze des amfori BSCI-Verhaltenskodexes an und verpflichten sich, angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der Grundsätze des amfori BSCI-Verhaltenskodexes zu ergreifen.

Außerdem werden sie ihre wesentlichen Geschäftspartner dazu verpflichten, in verantwortungsvoller Weise zu handeln.

II. Verpflichtung zu sozial verantwortlichem Wirtschaften

2.1. Gemäß den im amfori BSCI-Verhaltenskodex dargelegten Pflichten arbeiten die **Produzenten** mit den amfori BSCI-Teilnehmern zusammen und führen einen konstruktiven und offenen Dialog mit ihren Stakeholdern zwecks Anwendung des amfori BSCI-Verhaltenskodexes.

2.2. Die Produzenten **geben** ihre Annahme des amfori BSCI-Verhaltenskodexes innerhalb ihres Unternehmens und gegenüber ihren Geschäftspartnern **aktiv bekannt**. Die Produzenten **hängen den amfori BSCI-Verhaltenskodex** in der lokalen Sprache an einem öffentlich zugänglichen Ort aus.

2.3. Die Produzenten bestätigen, den amfori BSCI-Verhaltenskodex und die dazugehörigen Umsetzungsbedingungen **gelesen und verstanden zu haben**, und verpflichten sich, innerhalb ihres Einflussbereichs auf deren vollständige Einhaltung hinzuwirken.

2.4. Die Produzenten verfügen über **die Verfahren und ausreichende Ressourcen**, um ihren Pflichten im Zusammenhang mit dem amfori BSCI-Verhaltenskodex nachzukommen und die kontinuierliche Verbesserung seiner Umsetzung sicherzustellen.

2.5. Die Produzenten verlangen von ihren wesentlichen Geschäftspartnern, auf die vollständige Einhaltung des amfori BSCI-Verhaltenskodexes hinzuwirken und innerhalb ihres Einflussbereichs die angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Anwendungsbereich des amfori BSCI-Verhaltenskodexes auf ihre eigenen Geschäftspartner auszudehnen.

2.6. Die Produzenten **erkennen an, dass die Missachtung der Werte und Grundsätze des amfori BSCI-Verhaltenskodexes und/oder jeglicher Verstoß gegen diese Umsetzungsbedingungen** für die amfori BSCI-Teilnehmer oder die betreffenden Geschäftspartner einen hinreichenden Grund darstellen, ihre Geschäftsbeziehungen zu einem unterzeichneten Produzenten zu beenden. Die Beweislast liegt in diesem Fall bei den amfori BSCI-Teilnehmern oder den Geschäftspartnern.

III. Verankerung der sozialen Verantwortung in der Unternehmenskultur

3.1. Die Produzenten müssen bewährte Managementpraktiken festlegen, die die **Arbeitnehmer und ihre Vertreter** am Austausch fundierter Informationen über Arbeitsplatzfragen **beteiligen**.

3.2. Die Produzenten müssen **Richtlinien und Verfahren** einführen, um die Einhaltung der Grundsätze des amfori BSCI-Verhaltenskodexes und einen angemessenen Schutz der Arbeitnehmer sicherzustellen.

3.3. Die Produzenten müssen spezifische Schritte unternehmen, um die **Arbeitnehmer für ihre Rechte und Pflichten zu sensibilisieren**, insbesondere im Hinblick auf die am stärksten benachteiligten Gruppen (z. B. Wanderarbeitnehmer).

3.4. Die Produzenten müssen ausreichende Kompetenzen bei Führungskräften und Arbeitnehmern aufbauen, um den amfori BSCI-Verhaltenskodex in der Unternehmenskultur ihres Betriebs zu verankern.

3.5. Produktion, Personal und andere relevante Abteilungen (oder Einzelpersonen) müssen auf eine Weise **geschult und motiviert werden**, die es ihnen ermöglicht, zur Verankerung der Grundsätze des verantwortungsvollen Wirtschaftens in der Unternehmenskultur des Betriebs beizutragen.

IV. Zusammenarbeit und Empowerment ihrer eigenen Einrichtungen und ihrer Lieferkette

4.1. Die Produzenten **verpflichten sich, ihre eigenen Mitarbeiter zu schulen und zu fördern** und so die erforderlichen Kapazitäten aufzubauen, um die Grundsätze des amfori BSCI-Verhaltenskodexes einzuhalten und zu wahren.

4.2. Die Produzenten sind **bestrebt, mit ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern einen konstruktiven und offenen Dialog über ihre Pflicht zur Einhaltung des amfori BSCI-Verhaltenskodexes zu führen**.

4.3. Die Produzenten sind **bestrebt, mit ihren wesentlichen Geschäftspartnern einen konstruktiven und offenen Dialog über ihre Fähigkeit zur Einhaltung des amfori BSCI-Verhaltenskodexes zu führen** und ihnen dabei zu helfen, diese Erwartungen zu erfüllen.

V. Due-Diligence in ihren eigenen Einrichtungen und in ihrer Lieferkette

5.1. Die Produzenten verpflichten sich, **Sorgfalt walten zu lassen** im Hinblick auf (a) die Bewertung der tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Werte und Grundsätze des amfori BSCI-Verhaltenskodexes; (b) die Feststellung, an welcher Stelle in ihren eigenen Einrichtungen und in ihrer Lieferkette die wichtigsten Risiken für diese negativen Auswirkungen auftreten können, und (c) die Reaktion auf diese Risiken mit dem Ziel ihrer Vermeidung bzw. Bekämpfung gemäß dem amfori BSCI-Verhaltenskodex.

5.2. Die Produzenten **sammeln und bewerten zuverlässige Informationen** über das verantwortungsvolle Verhalten ihres eigenen Unternehmens und ihrer Geschäftspartner und **bewahren die erforderlichen Dokumente, die belegen, dass sie sorgfältig gehandelt haben, auf**. Sie sind bestrebt, die **eigentlichen Ursachen** jeglicher Abweichungen von den

Grundsätzen des amfori BSCI-Verhaltenskodexes näher zu untersuchen und die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

5.3. Die Produzenten verlangen, dass **ihre Geschäftspartner ihnen regelmäßig** über ihre Fortschritte bei der Umsetzung bzw. Wahrung des amfori BSCI-Verhaltenskodexes und über die Wirksamkeit ihrer Reaktion auf negative Auswirkungen auf die Werte und Grundsätze des amfori BSCI-Verhaltenskodexes, in die sie möglicherweise involviert sind, **Bericht erstatten**.

5.4. Die Produzenten müssen - soweit möglich - einen wirksamen **Beschwerdemechanismus auf Betriebsebene** für Einzelpersonen (insbesondere ihre Arbeitnehmer) und Gemeinschaften einrichten, die in negativer Weise von ihren Aktivitäten betroffen sind.

VI. Informationsmanagement

6.1. Die Produzenten **erstatten den amfori BSCI-Teilnehmern Bericht** über ihren Umsetzungsplan und die kontinuierliche Verbesserung ihres eigenen Unternehmens sowie über die Wirksamkeit aller Maßnahmen zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen auf die Werte und Grundsätze des amfori BSCI-Verhaltenskodexes, in die sie möglicherweise involviert sind.

6.2. Die Produzenten **bemühen sich**, die Anliegen der potenziell betroffenen Stakeholder, von denen sie gegebenenfalls Ratschläge einholen müssen, **zu verstehen** und auf externer Ebene glaubwürdige, unabhängige Experten zu konsultieren. Dies schließt mit ein, dass Regierungen, die Zivilgesellschaft und Arbeitnehmervertreter die Wirksamkeit ihres Umsetzungsprozesses überprüfen.

6.3. Die Produzenten **verpflichten sich, den amfori BSCI-Teilnehmer unverzüglich** über jedes eigene Fehlverhalten bzw. das ihrer Geschäftspartner, insbesondere der Unterauftragnehmer, von dem sie Kenntnis erlangen und das zu negativen Auswirkungen auf die Werte und Grundsätze des amfori BSCI-Verhaltenskodexes führen kann, **zu unterrichten**.

VII. Überwachung, um Verbesserungen zu erreichen

7.1. Die Produzenten **überwachen** die Einhaltung des amfori BSCI-Verhaltenskodexes durch **sie selbst und ihre am Produktionsprozess beteiligten Geschäftspartner** auf der Basis eines entwicklungsorientierten Ansatzes.

7.2. Die Produzenten erkennen die **Bedeutung vertrauensvoller Beziehungen** an und werden sich nicht an einer Fälschung von Informationen, insbesondere von

Belegdokumenten, die für die Überwachung ihrer Leistung im Hinblick auf die Einhaltung des amfori BSCI-Verhaltenskodexes von Belang sind, beteiligen.

7.3. Die Produzenten sind damit einverstanden, dass die einzelnen Auditoren, die im Auftrag oder als anderweitige Vertreter eines Auditierungsunternehmens amfori BSCI-Audits durchführen, **die erforderlichen Belegdokumente sammeln** dürfen. Dies beinhaltet - ist aber nicht beschränkt auf - Fotos von ihrer bzw. ihren Produktionsstätte(n) sowie Kopien von **für das Audit relevanten Geschäftsdokumenten**.

7.4. Die Produzenten sind mit der Durchführung **vertraulicher Interviews** mit von den Auditoren frei ausgewählten Arbeitnehmervertretern und Arbeitnehmern ohne jedwede Einflussnahme von der Produzentenseite einverstanden.

7.5. Die Produzenten sind damit einverstanden, dass **alle Auditierungsinformationen in der amfori BSCI-Plattform aufgezeichnet werden**. Die Plattform ermöglicht die gemeinsame Nutzung der Auditierungsberichte durch die amfori BSCI-Teilnehmer.

7.6. Die Produzenten sind damit einverstanden, dass die während des amfori BSCI-Audits in ihren Einrichtungen gesammelten Informationen **an Drittpartner weitergegeben werden können**, (i) sofern dies im Rahmen der amfori BSCI erfolgt; (ii) sofern diese Weitergabe für die Ausübung von amfori/amfori BSCI-bezogenen Tätigkeiten erforderlich ist bzw. (iii) die Dritten zusichern, die zur Verfügung gestellten Informationen mit höchstem Respekt und allein zu dem fallbezogenen Zweck zu behandeln.

7.7. Die Produzenten sind damit einverstanden, dass die amfori BSCI-Auditoren einem Witnessaudit unterzogen werden können, wenn ein amfori BSCI-Audit in ihrer Einrichtung durchgeführt wird. Witnessaudits sollen die Qualität der die amfori BSCI-Audits durchführenden Auditoren bzw. Auditierungsunternehmen sicherstellen. Daher haben sie keinen Einfluss auf die Leistungs- oder Auditergebnisse des Produzenten und verursachen keine zusätzlichen Kosten für den Produzenten. Die Produzenten sind damit einverstanden, dass ihr amfori BSCI-Sozialaudit auf Anfrage ein Witnessaudit beinhalten wird und die zusätzlichen Auditoren Zugang zur Einrichtung erhalten.

7.8. Die Produzenten sind damit einverstanden, dass ihre Einrichtung und ihre Produktionsstätten im Rahmen des **amfori BSCI-Integrity-Programms** Untersuchungsmaßnahmen, wie - aber nicht beschränkt auf - Witnessaudits, Duplikataudits und unangekündigte Stichproben (Random Unannounced Checks, RUC), unterzogen werden. Weichen die RUC-Ergebnisse in negativer Weise von den vorangegangenen Auditergebnissen ab, trägt der Produzent sämtliche Kosten des RUC.

Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten der Firma

Datum der Unterschrift

Name der Firma

Name des/der Vertretungsberechtigten der Firma